



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                            |        |
|------|--------------------------------------------|--------|
| 2026 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 2026 | Nr. 31 |
|------|--------------------------------------------|--------|

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2211 zur Änderung des Gesetzes über den Saarlandpakt. Vom 24. Juni 2026 ..... 756

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung. Vom 28. Juli 2026. .... 757

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

### 177                    **Gesetz Nr. 2211** **zur Änderung des Gesetzes über den Saarlandpakt**

Vom 24. Juni 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1** **Änderung des Gesetzes über den Saarlandpakt**

Das Gesetz über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a** **Entlastungen in den Jahren 2026 und 2027**

(1) Die Belastung der Gemeinden aus der Kreisumlage oder der Regionalverbandsumlage wird in den Jahren 2026 und 2027 auf dem Niveau des Jahres 2022 festgeschrieben. Hierfür gilt das nachfolgende Verfahren:

1. Abweichend von § 7 Satz 2 und 3 wird die Normalentwicklung der Kreisumlage oder der Regionalverbandsumlage auf das Niveau des Jahres 2025 festgesetzt.
2. Abweichend von § 8 Absatz 1 werden bei jeder Gemeinde in Planung und Ausführung zusätzlich jahresbezogene strukturelle Fehlbeträge in Höhe der Ist-Ergebnisse der Differenz der Kreisumlage oder der Regionalverbandsumlage des jeweiligen Vorjahres zum Jahr 2022 zugelassen.
3. Im Jahr 2026 wird die Differenz nach Nummer 2 um 59 Prozent erhöht.
4. Soweit infolge dieser Bestimmungen zahlungsbezogene Fehlbeträge im Sinne des § 6 entstehen, sind diese, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2029, binnen 30 Jahren gleichmäßig zurückzuführen.

(2) Soweit infolge der am 15. Juli 2024 nach § 8 Absatz 5 durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport landesweit allgemein anerkannten außergewöhnlichen Notsituation und der zusätzlich zugelassenen jährlichen Fehlbeträge jährliche zahlungsbezogene Fehlbeträge entstanden sind oder entstehen, sind diese einheitlich mit den Fehlbeträgen nach Absatz 1 Nummer 4 zurückzuführen.

(3) Die Erleichterungen nach dieser Vorschrift entbinden die Gemeinden nicht davon, die notwendigen eigenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen.“

#### **Artikel 2** **Änderung der Verordnung zur Ausführung** **des Gesetzes über den Saarlandpakt**

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 8. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 7 gelten nicht für die Normalentwicklung der Kreisumlage oder der Regionalverbandsumlage der Jahre 2026 und 2027.“

#### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 31. Juli 2026

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

In Vertretung  
Barke

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

In Vertretung  
Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

In Vertretung  
Jost

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

### 176 Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung

Vom 28. Juli 2026

Nachstehend wird der Wortlaut der Landeswahlordnung in der vom 17. Juli 2026 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. April 2021 (Amtsbl. I S. 1239),
2. den am 17. Juli 2026 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 566).

Saarbrücken, den 28. Juli 2026

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

## Landeswahlordnung (LWO)

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Wahlorgane

- § 1 Landeswahlleiterin, Landeswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter
- § 2 Bildung der Wahlausschüsse
- § 3 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 4 Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 5 Briefwahlvorsteherinnen, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 6 Beweglicher Wahlvorstand
- § 7 Ehrenämter
- § 8 Auslagenersatz für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

#### Zweiter Abschnitt Wahlbezirke

- § 9 Allgemeine Wahlbezirke
- § 10 Sonderwahlbezirke

#### Dritter Abschnitt Wählerverzeichnis

- § 11 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 12a Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 12b Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 14a Einsicht in das Wählerverzeichnis
- § 15 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 16 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 17 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 17a Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

#### Vierter Abschnitt Wahlscheine

- § 18 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins
- § 19 Wahlscheinanträge
- § 20 Erteilung von Wahlscheinen
- § 21 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 21a Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 21b Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

#### Fünfter Abschnitt Wahlvorschläge

- § 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 23 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 24 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 25 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge
- § 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 27 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 28 Vorprüfung und Zulassung der Landeswahlvorschläge
- § 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

### **Sechster Abschnitt Wahlvorbereitungen**

- § 30 Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl
- § 31 Wahlräume
- § 31a Wahlzeit
- § 32 Ausstattung der Wahlräume
- § 33 Wahlurnen
- § 34 Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters
- § 35 Ausstattung des Wahlvorstandes

### **Siebter Abschnitt Wahlhandlung**

- § 36 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 37 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum
- § 38 Stimmabgabe
- § 39 Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen
- § 40 (weggefallen)
- § 41 Stimmabgabe von Inhaberinnen und Inhabern eines Wahlscheins
- § 42 Schluss der Wahlhandlung
- § 43 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 44 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
- § 45 Stimmabgabe in Klöstern
- § 46 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Briefwahl

### **Achter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**

- § 49 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 50 Zählung der Wählerinnen und Wähler
- § 51 Zählung der Stimmen
- § 52 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 53 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 54 Wahlniederschrift
- § 55 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 56 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 57 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 58 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde

- § 59 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 60 Ermittlung und Feststellung des Gesamtwahlergebnisses
- § 61 Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses
- § 62 Benachrichtigung der Gewählten

### **Neunter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl**

- § 63 Nachwahl
- § 64 Wiederholungswahl

### **Zehnter Abschnitt Sonstige Vorschriften**

- § 65 Datenschutzrechtliche Spezialregelungen
- § 65a Öffentliche Bekanntmachungen
- § 66 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 67 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 68 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

**Anlage 1**  
(weggefallen)

**Anlage 2**  
(zu § 13 Absatz 1)  
Wahlbenachrichtigung

**Anlage 3**  
(zu § 13 Absatz 2)  
Wahlscheinantrag

**Anlage 4**  
(zu § 14)  
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**Anlage 5**  
(zu § 17)  
Beurkundung des Abschlusses des Wählerzeichnisses

**Anlage 6**  
(zu § 18)  
Wahlschein

**Anlage 7**  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 1 und § 30 Absatz 1)  
Stimmzettel

**Anlage 8**  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 2 und § 30 Absatz 3)  
Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

**Anlage 9**  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 3 und § 30 Absatz 4)  
Wahlbriefumschlag

**Anlage 10**  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 4)  
Merkblatt für die Briefwahl

**Anlage 11**

(zu § 23 Absatz 1)

Kreiswahlvorschlag/Landeswahlvorschlag

**Anlage 12**

(zu § 23 Absatz 5)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und  
Bescheinigung des Wahlrechts

**Anlage 13**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 1)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und  
Bewerber eines Wahlvorschlags mit der Versicherung  
an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitglied-  
schaft

**Anlage 14**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit

**Anlage 15**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 3)

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversamm-  
lung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

**Anlage 16**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

**Anlage 17**

(zu § 26 Absatz 6)

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlaus-  
schusses/Landeswahlausschusses zur Entscheidung  
über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

**Anlage 18**

(zu § 34 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin oder  
des Gemeindewahlleiters

**Anlage 19**

(zu § 53 Absatz 6)

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl

**Anlage 20**

(zu § 54 Absatz 1)

Wahlniederschrift (Urnenwahl)

**Anlage 21**

(zu § 57 Absatz 4)

Wahlniederschrift (Briefwahl)

**Anlage 22**

(zu § 58 Absatz 1 und 4, § 59 Absatz 1 und 4, § 60  
Absatz 1 und 4)

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der  
Wahl

**Anlage 23**

(zu § 58 Absatz 4)

Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlaus-  
schusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahl-  
ergebnisses in der Gemeinde

**Anlage 24**

(zu § 59 Absatz 4)

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlaus-  
schusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahl-  
ergebnisses im Wahlkreis

**Erster Abschnitt**

**Wahlorgane**

**§ 1**

**Landeswahlleiterin, Landeswahlleiter und  
Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport macht  
die Namen der Landeswahlleiterin oder des Landes-  
wahlleiters und der Kreiswahlleiterinnen und Kreis-  
wahlleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stell-  
vertreter und die Anschrift ihrer Dienststellen mit  
Telekommunikationsanschlüssen unmittelbar nach  
ihrer Berufung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

**§ 2**

**Bildung der Wahlausschüsse**

(1) Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter berufen alsbald  
nach der Bestimmung des Wahltages die Beisitzerin-  
nen und Beisitzer der Wahlausschüsse und für jede Bei-  
sitzerin und jeden Beisitzer eine Stellvertreterin oder  
einen Stellvertreter. Die Beisitzerinnen und Beisitzer  
und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind aus  
den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebiets zu beru-  
fen; sie sollen möglichst am Sitz der Wahlleiterin oder  
des Wahlleiters wohnen.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl,  
längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

**§ 3**

**Tätigkeit der Wahlausschüsse**

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die  
Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer be-  
schlussfähig.

(2) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der  
Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und Bei-  
sitzer zu den Sitzungen ein und weist dabei darauf hin,  
dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der  
erschiedenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschluss-  
fähig ist. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen Gele-  
genheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der  
Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind  
öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Be-  
kanntmachung genügt der Aushang am oder im Ein-  
gang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass je-  
dermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftfüh-  
rerin oder einen Schriftführer; diese oder dieser ist nur  
stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin  
oder Beisitzer ist.

(5) Die oder der Vorsitzende weist die Beisitzerinnen  
und Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schrift-  
führer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahr-  
nehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über  
die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewor-  
denen Angelegenheiten hin.

(6) Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, von den anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 4

### **Wahlvorsteherin, Wahlvorsteher und Wahlvorstand**

(1) Vor jeder Wahl beruft die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter für jeden Wahlvorstand und jeden Briefwahlvorstand eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung, der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Sie oder er bestellt aus den Beisitzerinnen und Beisitzern die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter. Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(5) Während der Wahlhandlung müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzerinnen oder

Beisitzer anwesend sind. Fehlende Beisitzerinnen oder Beisitzer kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher nach Absatz 2 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(7) Bei Bedarf stellt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

## § 5

### **Briefwahlvorsteherin, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand**

Für die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher und den Briefwahlvorstand gilt § 4 entsprechend. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

## § 6

### **Beweglicher Wahlvorstand**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

## § 7

### **Ehrenämter**

Die Übernahme eines Ehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

## § 8

### Auslagenersatz für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Saarländischen Reisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Saarländischen Reisekostengesetz.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 30 Euro, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

## Zweiter Abschnitt Wahlbezirke

### § 9

#### Allgemeine Wahlbezirke

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

### § 10

#### Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaberinnen oder Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.

(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, so gilt § 6 entsprechend.

## Dritter Abschnitt Wählerverzeichnis

### § 11

#### Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen,

bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter das Wählerverzeichnis für ihren oder seinen Teil des Wahlbezirks an.

### § 12

#### Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen die Wahlberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten.

(3) Verlegt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihre oder seine Wohnung und meldet sie oder er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie oder er in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Eine nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, die oder der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, die im selben Wahlkreis liegt, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie oder er am Stichtag gemeldet war. Die oder der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter des Fortzugsortes, die oder der die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in ihrem oder seinem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie oder er hiervon unverzüglich die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter des Zuzugsortes, die oder der die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in ihrem oder seinem Wählerverzeichnis streicht; die oder der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die ihre oder seine Hauptwohnung wird, oder verlegt sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn sie oder er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Welche von mehreren Wohnungen einer oder eines Wahlberechtigten ihre oder seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(8) Gibt eine Gemeindevahlleiterin oder ein Gemeindevahlleiter einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie oder er eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie oder er die Betroffene oder den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen; sie oder er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 15 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

### **§ 12a**

#### **Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

(2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des § 12 Absatz 2 die Gemeinde, in der die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Antrag stellt.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 12 Absatz 3 die Gemeinde des Zuzugsortes,
2. § 12 Absatz 4 die Gemeinde, in der sich die oder der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,
3. § 12 Absatz 5 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.

### **§ 12b**

#### **Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindevahlleiterin oder dem zuständigen Gemeindevahlleiter zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift der oder des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 39 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 12a Absatz 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(3) In den Fällen des § 12 Absatz 2 ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten. Erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat sie oder er diejenige Gemeinde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung der oder des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter benachrichtigte Gemeinde hat die oder den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen.

### **§ 13**

#### **Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

(1) Spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 2. Die äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist,
3. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,



- 5a. die Belehrung, dass nach § 10 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes jede Wahlberechtigte ihr oder jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens die Hinweise darüber enthalten,
  - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
  - c) dass Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von einer oder einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden können, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Erfolgt die Eintragung einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der nach § 12 Absatz 2 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat deren oder dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf der Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 3 aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 12 Absatz 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt sie oder er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt sie oder er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Sie oder er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihr oder ihm für

den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.

## § 14

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 4 öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist,
2. dass bei der Gemeindewahlleiterin oder beim Gemeindewahlleiter innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

## § 14a

### **Einsicht in das Wählerverzeichnis**

(1) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters bedient werden.

(2) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**§ 15****Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde**

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 39 gilt entsprechend.

(3) Will die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter einem Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines anderen stattgeben, so hat sie oder er dieser oder diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter in der Weise statt, dass sie oder er der oder dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt. In den Fällen des § 12b Absatz 3 unterrichtet sie oder er unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter einzulegen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vor. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

**§ 16****Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 12 Absatz 2 bis 5 sowie § 21a bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter den Mangel auch von

Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 15 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tag vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der oder des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 36 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

**§ 17****Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter abzuschließen. Sie oder er stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 5 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, die oder der die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

**§ 17a****Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen**

(1) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 12b Absatz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 15 Absatz 1 versäumt hat,
2. wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 12b Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 entstanden ist,
3. wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

## **Vierter Abschnitt Wahlscheine**

### **§ 18**

#### **Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins**

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 6 von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter erteilt, in deren oder dessen Wählerverzeichnis die oder der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

### **§ 19**

#### **Wahlscheinanträge**

(1) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 39 gilt entsprechend.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre oder seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

(3) Wer den Antrag für eine andere oder einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 17a Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter vor Erteilung des Wahlscheins die für den Wahlbezirk der oder des Wahlberechtigten zuständige Wahlvorsteherin oder den für den Wahlbezirk der oder des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, die oder der entsprechend § 36 Absatz 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 12 Absatz 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand ihres oder seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

### **§ 20**

#### **Erteilung von Wahlscheinen**

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name der oder des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 7,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 8,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, die oder der den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 21 Absatz 1.

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 19 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter freizumachen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint.

(5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme

durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 19 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 17a Absatz 1 und die des § 17a Absatz 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 17a Absatz 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die oder der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist; sie oder er hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter verständigt die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter, die oder der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. In den Fällen des § 33 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer Wählerin oder eines Wählers, die oder der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

## § 21

### Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter fordert spätestens am achten Tag vor dem Wahltag von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 10),

2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 6 und 44 bis 46),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie oder er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, in deren oder dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, in deren oder dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ersucht spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten entsprechend Absatz 2 Nummer 2 zu verständigen.

## § 21a

### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

## § 21b

### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 15 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 15 Absatz 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 15 Absatz 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Wahl eingelegt worden ist.

## **Fünfter Abschnitt Wahlvorschläge**

### **§ 22 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie oder er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Sie oder er weist auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie auf die Zahl der Unterschriften nach § 16 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes hin.

### **§ 23 Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 11 in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sie müssen enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in der durch die wahlberechtigte Versammlung bestimmten Reihenfolge.

Sie sollen Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen in dem Wahlkreis wohnen, in dem sie benannt sind. Die Vertrauensperson ist befugt, die zur Ergänzung und Berichtigung des Wahlvorschlags ergehenden Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters oder der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Gibt der Name einer Partei oder Wählergruppe zu Verwechslungen Anlass oder erweckt der Name einer Wählergruppe den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, so kann die Vertrauensperson eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, welche die Verwechslungsgefahr beseitigt.

(4) Die Wahlvorschläge müssen entsprechend § 16 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin und jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig.

(5) Die in § 15 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes genannten Parteien oder Wählergruppen haben die erforderlichen Unterschriften auf Formblättern nach dem

Muster der Anlage 12 nachzuweisen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie oder er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Die Parteien oder Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in Nummer 1 Satz 4 genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der ersten fünf vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung leserlich anzugeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
3. Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine kostenfrei auszustellende Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

## (6) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen

1. die Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und nur für einen Kreiswahlvorschlag oder für einen Landeswahlvorschlag derselben Partei oder Wählergruppe ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe sind, nach dem Muster der Anlage 13; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 16 Absatz 6 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes entsprechend,
2. die kostenfrei auszustellende Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 14, dass die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge festgelegt worden ist, mit den nach § 16 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherungen an Eides statt auch darauf zu erstrecken haben, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 15 gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 abgegeben werden.

**§ 24****Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

- (1) Rücknahmeerklärungen sind in zwei Ausfertigungen bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter einzureichen. Sie müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge nach § 16 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.
- (2) Eine Rücknahmeerklärung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter bzw. bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter eingegangen ist. Auf der Rücknahmeerklärung sind Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt eine mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehene Ausfertigung der Rücknahmeerklärung unverzüglich der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor.

**§ 25****Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge**

- (1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter merkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Eine Ausfertigung eines jeden Wahlvorschlages übersendet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter.
- (2) Wird der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bekannt, dass eine im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerberin oder ein benannter Bewerber noch in einem anderen Kreiswahlvorschlag benannt ist, so weist sie oder er die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises und die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter auf die Doppelbewerbung hin. In diesem Fall fordert die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Bewerberin oder den Bewerber auf, sich bis zum Ablauf der für die Mängelbeseitigung vorgesehenen Frist für einen der Wahlvorschläge zu entscheiden. Den Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge ist von der Aufforderung Kenntnis zu geben. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so scheidet sie oder er aus allen Wahlvorschlägen aus.
- (3) Wird gegen eine Verfügung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der Kreiswahlausschuss angerufen (§ 22 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes), hat dieser über die Verfügung unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 26****Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

- (1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.
- (2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Der Kreiswahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 23 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen oder Kurzbezeichnungen mehrerer Parteien oder Wählergruppen zu Verwechslungen Anlass (§ 23 Absatz 3), so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.
- (5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sit-

zung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe mündlich bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) In der Niederschrift über die Sitzung nach dem Muster der Anlage 17 sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung aufzuführen.

(7) Nach der Sitzung übersendet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift. Sie oder er weist dabei, zusätzlich telefonisch voraus, auf ihr oder ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.

## § 27

### **Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses**

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt die bei ihr oder ihm eingegangenen Beschwerden unverzüglich der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vor.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge und die zuständige Kreiswahlleiterin oder den zuständigen Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung mit kurzer Angabe der Gründe mündlich bekannt. Sie oder er teilt die mit Begründung versehene Entscheidung der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags schriftlich mit.

## § 28

### **Vorprüfung und Zulassung der Landeswahlvorschläge**

(1) Für die Vorprüfung der Landeswahlvorschläge gilt § 25 entsprechend.

(2) Für die Zulassung der Landeswahlvorschläge gilt § 26 entsprechend.

## § 29

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landes- und Kreiswahlvorschläge in der durch § 24 Absatz 1 des Land-

tagswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie im Amtsblatt des Saarlandes bekannt; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift nur der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift.

(2) Die in § 24 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes festgelegte Reihenfolge wird auch dann beibehalten, wenn für eine Partei oder Wählergruppe kein Landeswahlvorschlag oder in einem oder zwei Wahlkreisen kein Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist. In diesem Fall wird die einer solchen Partei oder Wählergruppe an sich zukommende Nummer übersprungen, so dass in allen Wahlkreisen gleiche Parteien oder Wählergruppen auch die gleichen Nummern erhalten.

## **Sechster Abschnitt Wahlvorbereitungen**

## § 30

### **Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl**

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie sie oder er gewählt hat. Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 7 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung und Zusatzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie der Vornamen und der Familiennamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und in der letzten Spalte einen Kreis für die Kennzeichnung. Zusätzlich können nur ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden. Familiennamen sind vollständig anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann ein Rufname bestimmt werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen,

die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(3) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen weiß, blickdicht und nach dem Muster der Anlage 8 beschriftet sein. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl nicht für die anderen Wahlen oder Abstimmungen mitbenutzt werden. Die Stimmzettelumschläge der Landtagswahl sollen sich von Stimmzettelumschlägen zeitgleicher Wahlen oder Abstimmungen farblich unterscheiden. Ist eine farbliche Unterscheidung nicht möglich, sind Unterscheidungsmerkmale auf den Stimmzettelumschlägen der Landtagswahl anzubringen.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen hellrot und nach dem Muster der Anlage 9 beschriftet sein. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Wahlbriefumschläge der Landtagswahl mitbenutzt werden; § 48 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

### **§ 31 Wahlräume**

Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

### **§ 31a Wahlzeit**

(1) Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.

### **§ 32 Ausstattung der Wahlräume**

(1) In jedem Wahlraum ist ein genügend großer Tisch für den Wahlvorstand aufzustellen. Außerdem sind weitere Tische oder Pulte mit Schutzvorrichtungen (Wahlkabinen) aufzustellen, die so beschaffen sein müssen, dass die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel kennzeichnen und falten können. Zu diesem Zweck können auch Nebenräume benutzt werden, die jedoch mit dem Wahlraum verbunden sein müssen und nur durch ihn zugänglich und von ihm aus zu übersehen sind.

(2) In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.

(3) In jedem Wahlraum muss ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu dieser Verordnung nicht zu enthalten braucht, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

### **§ 33 Wahlurnen**

(1) Die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muss mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muss verschließbar sein. Sie wird auf oder an dem Tisch des Wahlvorstandes aufgestellt.

(2) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

### **§ 34 Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters**

(1) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag nach dem Muster der Anlage 18 Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke und Wahlräume kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter darauf hin,

1. dass die Wählerin oder der Wähler nur eine Stimme hat, mit der sie oder er den Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe und zugleich deren Landeswahlvorschlag wählt, wenn ein solcher vorliegt,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt wird,
5. dass jede oder jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten unzulässig ist,
- 5a. dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung be-



schränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

6. dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

### § 35

#### Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übergibt vor Beginn der Wahlhandlung der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Schnellmeldung (Anlage 19),
5. Vordrucke der Wahlniederschrift (Anlage 20),
6. das notwendige Schreib-, Verpackungs- und Siegelmaterial und
7. je einen Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Wahlbekanntmachung.

### Siebter Abschnitt Wahlhandlung

### § 36

#### Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Sie oder er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzerinnen und Beisitzern vor Aufnahme

ihrer Tätigkeit erteilt wird. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 20 Absatz 6), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für Bemerkungen ein „W“ einträgt. Sie oder er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses an der dafür vorgesehenen Stelle und bescheinigt dies. Erhält die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 19 Absatz 4, verfährt sie oder er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

### § 37

#### Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

(3) Beauftragte der Parteien und Wählergruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingereicht haben, sind befugt, sich während der gesamten Dauer der Wahl im Wahlraum aufzuhalten, sofern der Ablauf der Wahl dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Beauftragten haben auf Verlangen des Wahlvorstandes ihren Auftrag nachzuweisen.

### § 38

#### Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel. Hierbei soll sie ihre oder er seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) Die Wählerin oder der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Wählerin oder ein Wähler und diese oder dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat sie oder er die Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn sie oder er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über die eigene Person auszuweisen.

(4) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die oder der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 20 Absatz 7) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie oder er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er noch nicht gewählt hat,
4. ihren oder seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. ihren oder seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre oder seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- 5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Eine Wählerin oder ein Wähler, bei der oder dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 vorliegen und die oder der im Vertrauen auf die ihr oder ihm übersandte Wahlbenachrichtigung, dass sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie oder er bei der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Glaubt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken ge-

gen die Zulassung einer Wählerin oder eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird sie oder er nach Absatz 5 Nummer 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie oder er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

### § 39

#### Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen

(1) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig ist oder die oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin oder vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(4) Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

### § 40

(weggefallen)

### § 41

#### Stimmabgabe von Inhaberinnen und Inhabern eines Wahlscheins

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins nennt ihren oder seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Diese oder dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über seinen rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sammelt die Wahlscheine und behält sie auch im Fall der Zurückweisung ein.

## § 42 Schluss der Wahlhandlung

Ist die Wahlzeit abgelaufen, wird dies von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab sind nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

## § 43 Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 10) wird jede oder jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, die oder der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Personen als Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlvorstandes bestellt werden.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass sämtliche für den Wahlraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten der Einrichtung wählen können.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit spätestens am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 41, 38 Absatz 4 bis 7 und § 39. Dabei muss auch bettlägerigen Wählerinnen und Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter weist Wählerinnen und Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person

bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## § 44 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Alten- oder Pflegeheims zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6) wählen.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 41, 38 Absatz 4 bis 7 und § 39. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter weist Wählerinnen und Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausge-

zählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 43 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### **§ 45**

##### **Stimmabgabe in Klöstern**

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich die Stimmabgabe im Benehmen mit der Leitung eines Klosters entsprechend § 44 regeln.

#### **§ 46**

##### **Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten**

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 6) wählen.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 44 Absatz 3 und § 43 Absatz 6 bis 8 gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### **§ 47**

(weggefallen)

#### **§ 48**

##### **Briefwahl**

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die darauf angegebene Gemeindegewahlleiterin oder den darauf angegebenen Gemeindegewahlleiter. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 38

Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen gilt § 39 entsprechend. Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 38 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem oder seinem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

#### **Achter Abschnitt**

##### **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse**

#### **§ 49**

##### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand vorbehaltlich § 50 Absatz 2 ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher alle Unterlagen in Gegenwart des Wahlvorstandes unter Verschluss zu nehmen und so lange sicher aufzubewahren, bis das Prüfungs- und Zählverfahren fortgesetzt wird. In der Wahlniederschrift sind die Gründe für die Unterbrechung an der für Besonderheiten während der Ermittlung des Wahlergebnisses vorgesehenen Stelle anzugeben.

#### **§ 50**

##### **Zählung der Wählerinnen und Wähler**

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Zunächst werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Ergibt

sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

(2) Ergibt die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks als abgebender Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der gleichen Gemeinde als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 37 Absatz 1 anwesender Personen. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 43 Absatz 6 Satz 7 und 8. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahl Niederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

## § 51 Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
3. einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln.

Der Stapel zu Nummer 3 ist von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvor-

steherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diese den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

(4) Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahl Niederschrift übertragen.

(5) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahl Niederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift zusammengezählt. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. die übrigen Stimmzettel,

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

**§ 52****Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 49 gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 54 Absatz 1 Satz 2) anderen als den in § 53 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

**§ 53****Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse**

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter, die oder der die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfasst und unter Einbeziehung des Ergebnisses der Briefwahl der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischem Weg) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wählerinnen und Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter meldet auf schnellstem Weg die eingehenden Gemeindergebnisse sofort und laufend der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter. Sobald alle Gemeindergebnisse des Wahlkreises vorliegen, ermittelt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das vorläufige Ergebnis im Wahlkreis und teilt es ebenfalls auf schnellstem Weg der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis im Wahlgebiet. Sie oder er ermittelt außerdem nach dem in § 38 des Landtagswahlgesetzes festgelegten Verfahren

1. die vorläufige Verteilung der insgesamt zu vergebenen 51 Sitze (§ 38 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes),
2. a) die vorläufige Verteilung der in den Wahlkreisen zu vergebenen Sitze auf die Kreiswahlvorschläge (§ 38 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes),  
b) die vorläufige Verteilung der restlichen Sitze auf die Landeswahlvorschläge (§ 38 Absatz 3 Nummer 2 des Landtagswahlgesetzes).

(5) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gibt das vorläufige Gesamtergebnis im Wahlgebiet und die vorläufige Verteilung der Sitze öffentlich bekannt.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis nur ein vorläufiges ist.

(6) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter und Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 19 erstattet.

**§ 54****Wahlniederschrift**

(1) Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 zu erstellen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift. Beschlüsse nach § 38 Absatz 7, § 41 Satz 3 und § 51 Absatz 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Dieser sind beizufügen

1. alle übrigen Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 51 Absatz 5 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 41 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter zu übergeben.

(3) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

**§ 55****Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen**

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter. Bis zur Übergabe an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 66). Sie oder er hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter die ihr oder ihm nach § 35 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingekommenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter das Paket in Gegenwart von zwei Zeuginnen oder Zeugen auf, entnimmt ihm die angeforderten Teile und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

### § 56

#### **Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates**

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter sammelt die Wahlbriefe, ohne sie zu öffnen oder sonstige Veränderungen an ihnen vorzunehmen, und hält sie unter Verschluss. Sie oder er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den an den folgenden Tagen eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr oder ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 66). Sie oder er hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände und übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums und stellt dem Briefwahlvorstand eventuell notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

### § 57

#### **Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates**

(1) Ein von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für

ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 33 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 8 des Landtagswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 33 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

(3) Nachdem die Stimmzettelschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 49 unter den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Angaben fest. Die §§ 50 und 51 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stimmzettelschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leere Stimmzettelschläge entsprechend § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 und 7 Nummer 3 sowie Stimmzettelschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 7 Nummer 3 zu behandeln sind. Sobald das Briefwahlresultat feststeht, gibt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher das Wahlergebnis entsprechend § 52 bekannt und meldet es entsprechend § 53 auf schnellstem Weg der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter.

(4) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 21 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. alle übrigen Stimmzettel und Stimmzettelschläge, über die der Briefwahlvorstand nach § 51 Absatz 5 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(5) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen

unverzüglich der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 55 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die leer abgegebenen Stimmzettelschläge getrennt verpackt werden, und übergibt sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, die oder der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 66). § 54 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter in die Schnellmeldung für das Gemeindergebnis (§ 53) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeinde (§ 58) übernommen.

(7) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim Gemeindegewahlleiter eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Weg dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter feststellt, dass die nach § 5 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Im Übrigen, insbesondere wenn die nach § 5 erforderliche Zahl von Wahlbriefen nicht erreicht worden ist, hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall zu treffen.

### § 58

#### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde**

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl in der Gemeinde nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 22 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch die Gemeindegewahlleiterin oder den Gemeindegewahlleiter ermittelt der Gemeindegewahlausschuss das Wahlergebnis in der Gemeinde. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,

2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Gemeindegewahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Nach dem Muster der Anlage 23 wird eine Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 22 sind von allen Mitgliedern des Gemeindegewahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übersendet der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

### § 59

#### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Gemeindegewahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach Gemeinden geordnet nach dem Muster der Anlage 22 zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. Im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln macht die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Nachzählung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks der nachzuzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen. Die Wahlniederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss vor.

(2) Nach Berichterstattung durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,



4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Gemeindevahlausschüsse zu berichtigen.

(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Nach dem Muster der Anlage 24 wird eine Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 22 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter auf schnellstem Weg eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

## § 60

### Ermittlung und Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Muster der Anlage 22 zum Gesamtwahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtwahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welche Wahlvorschläge nach § 38 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes
  - a) an der Sitzverteilung teilnehmen,
  - b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die nach § 38 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes insgesamt auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen,
7. die Zahl der Sitze, die nach § 38 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes den einzelnen zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen über ihre Kreiswahlvorschläge zuzuteilen sind,

8. die Zahl der Sitze, die nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 des Landtagswahlgesetzes den einzelnen zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen über ihre Landeswahlvorschläge zuzuteilen sind,

9. welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Kreiswahlausschüsse zu berichtigen.

(3) Im Anschluss an die Feststellung gibt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 22 sind von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 61

### Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, macht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter das endgültige Gesamtwahlergebnis für das Land mit den in § 60 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung ihrer oder seiner Bekanntmachung übersendet die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages und den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern.

## § 62

### Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerberinnen und Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses durch Zustellung und weist sie auf die Vorschrift des § 40 des Landtagswahlgesetzes hin. Sie oder er teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags sofort nach Ablauf der Frist des § 40 Absatz 1 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber eingegangen sind und welche Bewerberinnen und Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Fall des § 40 Absatz 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes teilt sie oder er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

(2) Für die Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern gilt Absatz 1 entsprechend.

## Neunter Abschnitt Nachwahl, Wiederholungswahl

### § 63 Nachwahl

(1) Hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter festgestellt, dass die Wahl in einem oder mehreren Wahlbezirken nicht durchgeführt werden kann, so gibt sie oder er öffentlich bekannt, dass eine Nachwahl stattfindet. Sie oder er macht den vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestimmten Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(3) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

### § 64 Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wählerinnen und Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Eine Änderung der Wahlvorschläge ist außerdem möglich bei:

1. Änderungen des Namens einer Partei oder Wählergruppe,
2. Änderungen der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe, wenn diese eine solche verwendet,
3. Änderungen des Namens einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
4. Zusatzbezeichnungen, sofern sie im Wahlverfahren verwendet werden sollen,
5. einem zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Passgesetzes) und
6. einem zwischenzeitlich eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes).

Über die Zulässigkeit von Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 beschließen die jeweils zuständigen Wahlausschüsse.

(7) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

## Zehnter Abschnitt Sonstige Vorschriften

### § 65 Datenschutzrechtliche Spezialregelungen

(1) Das Recht auf Auskunft über die im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten nach Artikel 15 Absatz 1 und das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

werden dadurch gewährleistet, dass die betroffene Person unter den Voraussetzungen des § 12 des Landtagswahlgesetzes und des § 14 Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen sowie unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen kann.

(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe des § 15 ausgeübt. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe des § 22 und § 23 des Landtagswahlgesetzes ausgeübt.

(3) Die Information der betroffenen Person im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 über die für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt durch die Bekanntmachung nach § 14 Absatz 1.

#### § 65a

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Amtsblatt des Saarlandes, die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter im Amtsblatt des Saarlandes, die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise des Wahlkreises bestimmt sind, die Gemeindegewahlleiterinnen oder Gemeindegewahlleiter in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Absatz 3 genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Inhalt der nach dem Landtagswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 61 Absatz 1 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

#### § 66

##### Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 20 Absatz 8 Satz 2 und

§ 21 Absatz 1 und die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 20 Absatz 8 Satz 2 und § 21 Absatz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfängerin oder den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### § 67

##### Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen nach Absatz 1 schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Absatz 8 Satz 2 und § 21 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

#### § 68

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage 1**  
(weggefallen)

**Anlage 2**  
(zu § 13 Absatz 1 LWO)

| <b>Wahlbenachrichtigung <sup>1)</sup></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Gemeinde Nonnweiler</b><br/> <b>Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter<sup>1)</sup></b><br/> <b>Wahlbenachrichtigung</b><br/>                     für die Wahl zum Landtag des Saarlandes<sup>2)</sup></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Wahltag: Sonntag, der .....<sup>7)</sup>, Wahlzeit: von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> </div> <p><b>Wahlraum<sup>4)</sup></b><br/>                     Pfarrsaal<br/>                     66620 Nonnweiler<br/>                     barrierefrei/nicht barrierefrei<sup>5)</sup></p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: .....<sup>6)</sup><br/>                     zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: .....<sup>6)</sup></p> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,</p> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.</p> <p>Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die oben mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeinde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheineanträge werden von der Gemeinde nur bis zum .....<sup>7)</sup>, 15.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.</p> <p>Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeinde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie die Möglichkeit, bis spätestens .....<sup>7)</sup>, 12.00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.</p> | <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Freimachungsvermerk<sup>7)</sup></p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug<sup>8)</sup></p> </div> <p>3) Frau/Herrn</p> <p>.....<sup>7)</sup></p> <p>.....</p> <p>.....</p> |

<sup>1)</sup> Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheineantrag (Anlage 3) aufzudrucken.  
<sup>2)</sup> Muster der Wahlbenachrichtigung kann ggf. auch für zeitgleiche Wahlen verwendet werden.  
<sup>3)</sup> Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.  
<sup>4)</sup> Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschauslesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.  
<sup>5)</sup> Für jeden Wahlraum ist – ggf. durch Piktogramm – eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen.  
<sup>6)</sup> Z. B. landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland  
<sup>7)</sup> Wird von der Gemeinde beim Druck der Wahlbenachrichtigungen eingesetzt.  
<sup>8)</sup> Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch die Beauftragung eines entsprechenden Versendungsprodukts beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung der Weisung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

## Rückseite der Wahlbenachrichtigung

**Wahlscheinantrag<sup>1)</sup>**(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde abgeben  
oder bei Postversand im **frankierten Umschlag** absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern **durch Briefwahl** oder in **einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises** wählen wollen. Bei der Wahl in einem Wahlraum muss dann der Wahlschein vorgelegt werden.

Für amtliche  
Vermerke

An  
die Gemeindewahlleiterin/den Gemeindewahlleiter<sup>2)</sup>

.....

.....

.....

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**für die umseitig angegebene Wahl<sup>2)</sup> .....

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins<sup>3)</sup> ☐ für mich

☐ als Vertreter für nebenstehend genannte Person.  
Eine **schriftliche Vollmacht** oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei.<sup>4)</sup>  
Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe erstes Kästchen unten).

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen<sup>3)</sup>☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden.☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

☐ wird abgeholt.

(Datum)

(Unterschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten – oder bei Vertretung – der/des Bevollmächtigten)

**Vollmacht der/des Wahlberechtigten**Ich bevollmächtige<sup>3)</sup>☐ zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins☐ zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

(Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

**Erklärung der/des Bevollmächtigten**

(nicht von der/vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich.....  
(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum)

(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

<sup>1)</sup> Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen. Wahlscheinanträge so rechtzeitig versenden, dass sie spätestens am zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr, bei der angegebenen Gemeinde eingehen.

<sup>2)</sup> Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.

<sup>3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>4)</sup> Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Absatz 3 Landeswahlordnung).

**Anlage 4 LWO**  
(zu § 14 LWO)

# **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde .....

wird in der Zeit vom ..... bis ..... während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

.....<sup>2)</sup>  
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich<sup>3)</sup>.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am ..... bis ..... Uhr, bei der Gemeindevahlleiterin/beim

Gemeindevahlleiter ..... Einspruch einlegen.  
(16. Tag vor der Wahl)  
(Dienststelle, Gebäude und Zimmer Nr.)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum ..... eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis .....  
(Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12b der Landeswahlordnung (bis zum ..... ) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum ..... ) versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12b der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum ..... (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin/beim Gemeindewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie oder er ihn verloren hat, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von .....<sup>4)</sup> unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den .....

Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter

.....

<sup>1)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>2)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Gemäß § 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.





**Anlage 6 LWO**  
 (zu § 18 LWO)

**Wahlschein**

**Wahlschein für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**  
 (Zu den Ziffern <sup>1)</sup> bis <sup>4)</sup> finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

 .....  
 .....  
 .....  
 .....

**Nur gültig für den Wahlkreis .....**

Wahlschein-Nr. ....

Wählerverzeichnis-Nr. ....

oder vorgesehener Wahlbezirk ....

☐ <sup>1)</sup> Wahlschein gemäß § 17a Absatz 2 LWO

geboren am .....

<sup>2)</sup> wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) .....

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch  
 Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises

o d e r

2. durch Briefwahl.

....., den .....

Die Gemeindevahlleiterin/Der Gemeindevahlleiter

(Dienstsiegel)

 .....  
 (Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten  
 der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen.)

**Achtung !**

 Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein mit dem weißen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup>**

 Ich versichere gegenüber der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter an Eides statt, dass ich den beige-fügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson<sup>4)</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

**Unterschrift der Wählerin/des Wählers**

– oder –

**Unterschrift der Hilfsperson<sup>4)</sup>**

 .....  
 (Datum, Vor- und Familienname)

 .....  
 (Datum, Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben in Blockschrift !**

 .....  
 (Vor- und Familienname)

 .....  
 (Straße, Hausnummer)

 .....  
 (Postleitzahl, Wohnort)

**Erläuterungen**
<sup>1)</sup> Falls erforderlich von der Gemeindevahlleiterin/vom Gemeindevahlleiter ankreuzen.

<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>4)</sup> Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

**Anlage 7**

[Stimmzettelmuster]

(zu § 20 Absatz 3 Nummer 1 und § 30 Absatz 1 LWO)

**Stimmzettel**

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....  
im Wahlkreis .....

**Sie haben 1 Stimme**

|           |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                            |                        |                       |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| <b>1</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>Max Mustermann („Künstlername“), Prof. Dr. Gerhard Sommer, Dr. Gisela Schultz, Moritz Raabe, Walter Müller („Ordensname“) | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>Max Mustermann („Künstlername“), Prof. Dr. Gerhard Sommer, Dr. Gisela Schultz, Moritz Raabe, Walter Müller („Ordensname“) | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>2</b>  | <b>Name der Partei/ Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                      | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>3</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>4</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>5</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>6</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>7</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>8</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>9</b>  | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>10</b> | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |
| <b>11</b> | <b>Name der Partei/Wählergruppe</b><br><b>a) Kreiswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>b) Landeswahlvorschlag</b><br>...                                                                                                                       | <b>Kurzbezeichnung</b> | <input type="radio"/> |

**Anlage 8**

(zu § 20 Absatz 3 Nummer 2 und § 30 Absatz 3 LWO)

**Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl\*)**

**Stimmzettelumschlag  
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag  
**nur** den Stimmzettel einlegen,  
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

**Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl**

Nur den Stimmzettel einlegen  
und  
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **hellroten** Wahlbriefumschlag einlegen.

\*) Bei zeitgleichen Bundestags- oder Kommunalwahlen können auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlags nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „bei der Landtagswahl“ angefügt werden.

**Anlage 9**

(zu § 20 Absatz 3 Nummer 3 und § 30 Absatz 4 LWO)

**Vorderseite des Wahlbriefumschlags**  
hellrot (maschinenlesbar)<sup>7)</sup>

|                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ausgabestelle: .....<br/>(Gemeinde, Ort)</p> <p>Wahlschein Nr. : .....</p> <p>Wahlbezirk: .....<sup>1)</sup></p><br><p style="text-align: center;"><b>Wahlbrief</b></p><br><p>An .....</p> <p>.....<sup>3)</sup></p> <p>.....<sup>4)</sup></p> <p>.....<sup>5)</sup></p> | <p>Unentgeltliche<br/>Beförderung in<br/>Deutschland<br/>durch<br/>.....<sup>2)</sup></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

**Rückseite des Wahlbriefumschlags**

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag**  
mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf der Vorderseite angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort <sup>6)</sup> abgegeben werden.  
Die Versendung durch .....<sup>2)</sup> innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

<sup>1)</sup> Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden.

<sup>2)</sup> Gemäß § 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes ist von der Ausgabestelle der amtlich bekannt gemachte Postdienstleister einzusetzen. Die Gestaltung des Frankiervermerks erfolgt nach Absprache mit dem amtlich bekannt gemachten Postdienstleister.

<sup>3)</sup> Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Wahlbriefempfängerin/der Wahlbriefempfänger gemäß § 48 Absatz 1 der Landeswahlordnung einzusetzen.

<sup>4)</sup> Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, das Postfach – einzusetzen.

<sup>5)</sup> Anstelle der Punktierung sind von der Ausgabestelle Postleitzahl und Bestimmungsort der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, die Postfach-Postleitzahl – einzusetzen.

<sup>6)</sup> Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z.B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).

<sup>7)</sup> Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit:

1. Papierflächengewicht: mindestens 70g/qm

2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss

3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder anderen fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.

**Anlage 10 LWO**  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 4 LWO)

### Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl

**Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,**

beigefügt erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Landtag des Saarlandes in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

- |                                      |                                               |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. den Wahlschein,                   | 3. den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,  |
| 2. den amtlichen weißen Stimmzettel, | 4. den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag. |

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises  
**oder**
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch **Briefwahl**.

Nach § 10 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes darf jede Wahlberechtigte ihr oder jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

### Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den weißen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem **in den hellroten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.  
Eine blinde oder sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer .....
4. Wahlbrief unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch .....\*) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

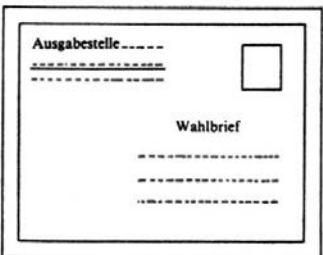
**Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der hellroten Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihr oder ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

\*) Gemäß § 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

noch Anlage 10 LWO  
(zu § 20 Absatz 3 Nummer 4 LWO)

## Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl Wegweiser für die Briefwahl

|                                                                                                                                                                                                       |                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>1.</b> Stimmzettel*) persönlich ankreuzen.<br/>Sie haben <b>eine</b> Stimme.</p>                                                                                                                |    |
| <p><b>2.</b> Stimmzettel in <b>weißen</b> Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die weißen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)</p>                                     |    |
| <p><b>3.</b> Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>                                                                       |  |
| <p><b>4.</b> Wahlschein zusammen mit <b>weißem</b> Stimmzettelumschlag in den <b>hellroten</b> Wahlbriefumschlag stecken.</p>                                                                         |  |
| <p><b>5.</b> <b>Hellroten</b> Wahlbriefumschlag <b>zukleben</b>, unfrankiert ..... **) geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p> |  |

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den **weißen** Stimmzettelumschlag zu legen ist!

\*) Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht oder abgeschnitten (ohne Abbildung). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen. Siehe Erläuterungen im Merkblatt zur Briefwahl (Vorderseite) Nr. 3.

\*\*) Gemäß § 32 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Anlage 11**  
(zu § 23 Absatz 1 LWO)

An die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter/  
die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter<sup>1)</sup>

.....

### Kreiswahlvorschlag/Landeswahlvorschlag<sup>1)</sup>

der

.....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)

.....  
(Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am ..... im Wahlkreis ...../Saarland<sup>1)</sup>  
(Bezeichnung)

**1. Auf Grund der §§ 15 ff. des Landtagswahlgesetzes und der §§ 22 ff. der Landeswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:**

| Lfd.<br>Nr. | Familienname<br>-<br>Vornamen | Beruf<br>oder Stand | Geburtsdatum<br>-<br>Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung)<br>- Straße, Hausnummer<br>- Postleitzahl, Wohnort |
|-------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 2           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 3           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 4           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 5           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 6           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 7           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 8           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
|             |                               |                     |                                 |                                                                             |

USW.

...



**2. Vertrauensperson ist:**

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**Stellvertretende Vertrauensperson ist:**

.....  
(Familienname, Vorname)

.....  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

**3. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:**

- a) ..... Zustimmungserklärungen mit den Versicherungen an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 LWO),
- b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 14 LWO),
- c) ..... Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 12 LWO),<sup>2)</sup>
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 15 LWO) nebst Versicherungen an Eides statt (Anlage 16 LWO, § 16 Absatz 6 LWG),
- e) die schriftliche Satzung und das Programm (§ 15 Absatz 3 LWG),<sup>2)</sup>
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 15 Absatz 3 LWG).<sup>2)</sup>

....., den .....

**(Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählergruppe gemäß § 23 Absatz 4 LWO)**

.....  
(Unterschrift, Funktion)                      (Unterschrift, Funktion)                      (Unterschrift, Funktion)

.....  
(Familienname, Vornamen)                      (Familienname, Vornamen)                      (Familienname, Vornamen)

.....  
(Anschrift (Hauptwohnung))                      (Anschrift (Hauptwohnung))                      (Anschrift (Hauptwohnung))

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die im Landtag oder Bundestag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind.

**Hinweis:** Der Wahlvorschlag ist in **zweifacher Ausfertigung**, die dazugehörigen Anlagen in **je einer Ausfertigung** einzureichen.

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei oder Wählergruppe und Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_ für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
mit den ersten fünf Bewerberinnen und Bewerbern:

| Lfd. Nr. | Familienname | Vornamen | Anschrift (Hauptwohnung)<br>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort <sup>1)</sup> |
|----------|--------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        |              |          |                                                                                     |
| 2        |              |          |                                                                                     |
| 3        |              |          |                                                                                     |
| 4        |              |          |                                                                                     |
| 5        |              |          |                                                                                     |

(Bitte nachfolgende Angaben vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner auszufüllen)

**Bescheinigung des Wahlrechts<sup>3)</sup>**

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Gemeinde \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

<sup>2)</sup> Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**noch Anlage 12**

(zu § 23 Absatz 5 LWO)

Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift

**Informationen zum Datenschutz**

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 16 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 19 und 22 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25 und 26 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (§ 16 Absatz 5 und 7 des Landtagswahlgesetzes)  
(.....)<sup>1)</sup>

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:  
.....<sup>2)</sup>

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder Wählergruppe Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeinde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder Wählergruppe die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreisvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 22 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Absatz 3 der Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder Wählergruppe zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe (§ 16 Absatz 5 des Landtagswahlgesetzes) einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

noch Anlage 12  
(zu § 23 Absatz 5 LWO)

## Bescheinigung des Wahlrechts <sup>1) 2)</sup>

für die Landtagswahl am .....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes,

ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und

ist im Wahlkreis ..... wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

....., den .....

Gemeinde

.....

<sup>1)</sup> Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Absatz 5 Nummer 3 der Landeswahlordnung.

<sup>2)</sup> Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur **einmal** bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

**Anlage 13**  
(zu § 23 Absatz 6 Nummer 1 LWO)

**Zustimmungserklärung**  
für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags  
mit der Versicherung an Eides statt zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft<sup>1)</sup>

Ich

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Beruf oder Stand: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im **Kreiswahlvorschlag** / im **Landeswahlvorschlag**<sup>2)</sup> der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am ..... zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

**Versicherung an Eides statt**  
**zur Partei- oder Wählergruppenmitgliedschaft für Bewerberinnen und Bewerber**  
**eines Wahlvorschlags**

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter oder der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter<sup>2)</sup> an Eides statt, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe bin.<sup>3)</sup>

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

**noch Anlage 13**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 1 LWO)

Rückseite

der Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt

**Informationen zum Datenschutz**

Die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 17 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 19, 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25, 26 und 28 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder Wählergruppe (.....)<sup>1)</sup>.

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:  
.....<sup>2)</sup>

Die Partei oder Wählergruppe reicht Ihre Zustimmungserklärung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter/der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss/Landeswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags/Landeswahlvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Sofern der Kreiswahlvorschlag vom Kreiswahlausschuss oder Landeswahlausschuss oder der Landeswahlvorschlag vom Landeswahlausschuss zugelassen wird, werden Ihre Daten nach § 24 Absatz 2 Landtagswahlgesetz in Verbindung mit §§ 26, 28 Landeswahlordnung und durch die Erstellung der Stimmzettel nach § 25 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 30 Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 65a Landeswahlordnung).

Diese Zustimmungserklärung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages des Saarlandes vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder Wählergruppe zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

**Anlage 14**  
(zu § 23 Absatz 6 Nummer 2 LWO)

**Bescheinigung der Wählbarkeit**  
für die Wahl zum Landtag des Saarlandes  
am.....

Frau/Herr

Familienname: .....

Vornamen: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie/Er erfüllt die sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 11 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes).

(Dienstsiegel)

....., den .....

Gemeinde

.....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. \*)

....., den .....

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift  
der Bewerberin/des Bewerbers)

\*) Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

**noch Anlage 14**

(zu § 23 Absatz 6 Nummer 2 LWO)

Rückseite  
der Bescheinigung der Wählbarkeit**Informationen zum Datenschutz**

Ihre Angaben auf der Vorderseite sind notwendig, um Ihre Wählbarkeit nach § 11 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 19, 22 und 23 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25, 26 und 28 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist die Gemeindeverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend übergeben Sie Ihre Daten der Partei oder Wählergruppe, als deren Bewerberin oder Bewerber Sie benannt werden.

Holt eine Partei oder Wählergruppe auf Grundlage Ihres Einverständnisses die Bescheinigung Ihrer Wählbarkeit ein, ist die die Wählbarkeitsbescheinigung einholende Partei oder Wählergruppe (.....)<sup>1)</sup>

verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....<sup>2)</sup>

Die Partei oder Wählergruppe reicht Ihre Wählbarkeitsbescheinigung bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter/der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss/Landewahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages/Landeswahlvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 22 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlanfechtungen können Ihre Daten auch dem Landtag des Saarlandes, den sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Diese Bescheinigung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages des Saarlandes vernichtet werden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei/Wählergruppe oder die Gemeindebehörde zu beschweren.

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

<sup>2)</sup> Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.



**Anlage 15**  
(zu § 23 Absatz 6 Nummer 3 LWO)

Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen

|                                                         |
|---------------------------------------------------------|
| Sämtliche Angaben<br>in Maschinen- oder<br>Druckschrift |
|---------------------------------------------------------|

....., den .....  
(Ort)

**Niederschrift**  
**über die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1)</sup>**  
**zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe)  
.....  
(Kurzbezeichnung)

für den **Kreiswahlvorschlag** im Wahlkreis<sup>1)</sup> .....  
(Bezeichnung des Wahlkreises)

für den **Landeswahlvorschlag<sup>1)</sup>** zur Wahl des Landtages des Saarlandes am .....  
.....  
(einberufende Stelle der Partei oder Wählergruppe)

hatte am ..... durch .....  
(Form der Einladung)

☐<sup>2)</sup> eine Mitgliederversammlung im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup>  
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreis- bzw. Landeswahlvorschlag ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis bzw. im Saarland zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe.)

☐<sup>2)</sup> die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 17 Absatz 1 Satz 3 LWG im Wahlkreis bzw. im Saarland für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eines Kreis- bzw. Landeswahlvorschlages gewählt worden sind.)

☐<sup>2)</sup> die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 LWG gewählt worden sind.)

auf den ..... Uhr,  
nach .....  
.....  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerber(innen)liste einberufen.

Erschienen waren ..... stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter.<sup>1) 3)</sup>  
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von: .....  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer: .....  
(Vor- und Familienname)

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup>  
in der Zeit vom ..... bis .....

- ☐<sup>2)</sup> für die besondere Vertreterversammlung  
☐<sup>2)</sup> für die allgemeine Vertreterversammlung  
gewählt worden sind;
2. ☐<sup>2)</sup> dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;  
☐<sup>2)</sup> dass auf ihre/seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin/von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. ☐<sup>2)</sup> dass nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe  
☐<sup>2)</sup> dass nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen  
☐<sup>2)</sup> dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss  
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer<sup>4)</sup> .....  
.....  
.....
4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat;
5. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
6. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr. .... einzeln  
2. Nr. .... gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerberin(nen)/Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:<sup>5)</sup>

| Lfd.<br>Nr. | Familienname<br>-<br>Vornamen | Beruf<br>oder Stand | Geburtsdatum<br>-<br>Geburtsort | Anschrift (Hauptwohnung)<br>- Straße, Hausnummer<br>- Postleitzahl, Wohnort |
|-------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 2           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 3           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
| 4           | .....<br>.....                | .....<br>.....      | .....<br>.....                  | .....<br>.....                                                              |
|             |                               |                     |                                 |                                                                             |

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐<sup>2)</sup> nicht erhoben.

☐<sup>2)</sup> erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. .... bis Nr. .... beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte .....  
 .....  
 (Vor- und Familiennamen von mindestens zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern)

neben der Leiterin/dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landtagswahlgesetzes beachtet worden sind.

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

.....

.....  
 (Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

.....  
 (Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d hand-schriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3)</sup> Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

<sup>4)</sup> Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

<sup>5)</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

## Versicherung an Eides statt

Wir versichern der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises ...../  
der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter<sup>1)</sup> an Eides statt,<sup>2)</sup>

1. dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung<sup>1)</sup>

der .....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

im Wahlkreis/Saarland<sup>1)</sup> am .....

in .....  
(Ort)

die Bewerberinnen und Bewerber des Kreiswahlvorschlags/Landeswahlvorschlags<sup>1)</sup> der  
vorbezeichneten Partei oder Wählergruppe und ihre Reihenfolge auf diesem Wahlvor-  
schlag zur Wahl des Landtags des Saarlandes am ..... in geheimer Ab-  
stimmung festgelegt hat;

2. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Ver-  
sammlung vorschlagsberechtigt war;

3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der  
Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den .....

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten wei-  
teren Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
für die Abgabe der Versicherung an Eides  
statt

.....

.....

.....  
(Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners  
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschrift-  
liche Unterschrift)

.....

.....

.....  
(Namen der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner  
in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche  
Unterschriften)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

**Anlage 17**  
(zu § 26 Absatz 6 LWO)

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landewahlausschusses\*)**  
**zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

....., den .....

1. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge/Landewahlvorschläge\*) für die Landtagswahl am ..... im Wahlkreis ...../Saarland\*) und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion                                                                        |
|--------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |         | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 3.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 4.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 5.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 6.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |
| 7.           |         | als Beisitzerin/Beisitzer                                                       |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vorname | Funktion                          |
|--------------|---------|-----------------------------------|
| 1.           |         | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |         | als Hilfskraft                    |
| 3.           |         | als Hilfskraft                    |

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

| Familienname | Vorname | Wahlvorschlag |
|--------------|---------|---------------|
| 1.           |         |               |
| 2.           |         |               |
| 3.           |         |               |

usw.

2. Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich/telefonisch\*) geladen worden sind.
3. Die/Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

2

| Wahlvorschlag<br>(Partei oder Wählergruppe) | Eingang |         |
|---------------------------------------------|---------|---------|
|                                             | Datum   | Uhrzeit |
| 1.                                          |         |         |
| 2.                                          |         |         |
| 3.                                          |         |         |

usw.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung.

4. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag/folgende Wahlvorschläge\*) verspätet eingegangen ist/sind\*):

| Wahlvorschlag<br>(Partei oder Wählergruppe) | Eingang |         |
|---------------------------------------------|---------|---------|
|                                             | Datum   | Uhrzeit |
| 1.                                          |         |         |
| 2.                                          |         |         |
| 3.                                          |         |         |

usw.

Die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge wurde/wurden gehört.

Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag/diese Wahlvorschläge durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich keine/folgende\*) Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....  
 .....  
 .....

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

6. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1. ....  
 2. ....  
 usw.

7. Bei der Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen ergaben sich für die Bewerberin/den Bewerber/die Bewerberinnen/die Bewerber

1. ....des Wahlvorschlages .....  
 (Vor- und Familienname)  
 2. ....des Wahlvorschlages .....  
 (Vor- und Familienname)

usw.

folgende Mängel:

zu 1. ....  
 zu 2. ....  
 usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages/wurden die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge gehört.

3

8. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, folgende Bewerberin/folgenden Bewerber/folgende Bewerberinnen/folgende Bewerber aus dem nachstehenden Wahlvorschlag/den nachstehenden Wahlvorschlägen zu streichen:

1. .... aus dem Wahlvorschlag.....  
(Vor- und Familienname)

2. .... aus dem Wahlvorschlag.....  
(Vor- und Familienname)

usw.

9. Die Namen/Die Kurzbezeichnungen der Parteien oder Wählergruppen .....

gaben zu Verwechslungen Anlass.

Der Kreiswahlausschuss/Der Landeswahlausschuss fügte eine Unterscheidungsbezeichnung bei:

Die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Wahlvorschlags/Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

10. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

1. ....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

mit ..... Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. .... zur  
(Zahl)

Niederschrift ersichtlich sind.

2. ....  
(Name der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung)

mit ..... Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage Nr. .... zur  
(Zahl)

Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

11. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig./Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.\*)

Die Sitzung war öffentlich.

12. Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw. Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter\*) gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

13. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter\*), den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter bzw.  
Die Landeswahlleiterin/Der Landeswahlleiter\*)

Die Beisitzerinnen und Beisitzer

.....  
(Unterschrift)

1. ....

2. ....

3. ....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

4. ....

.....  
(Unterschrift)

5. ....

6. ....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

## Wahlbekanntmachung

1. Am ..... findet die **Wahl zum Landtag des Saarlandes** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr<sup>1)</sup>.

2. Die Gemeinde<sup>2)</sup> ist in folgende ..... Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk 1:  
Wahlraum:

Wahlbezirk 2:  
Wahlraum:

Wahlbezirk 3:  
Wahlraum:

usw.

Die Gemeinde<sup>3)</sup> ist in ..... allgemeine Wahlbezirke eingeteilt<sup>4)</sup>.  
(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ..... bis ..... übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um ..... Uhr in ..... zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung in schwarzem Druck die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe sowie der Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und bei der Angabe der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 10 Absatz 6 des Landtagswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 10 Absatz 7 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den .....

Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter

.....

<sup>1)</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

<sup>2)</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

<sup>3)</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

<sup>4)</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

**Anlage 19**  
(zu § 53 Absatz 6 LWO)

Wahlbezirk/Briefwahlvorstand:<sup>1)</sup>.....  
 Gemeinde: .....  
 Wahlkreis: .....

### Schnellmeldung

über das Ergebnis der Wahl zum Landtag des Saarlandes  
 am .....

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:

- von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bzw. der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher<sup>1)</sup> an die Gemeindegewahlleiterin/den Gemeindegewahlleiter,
- von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter,
- von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter.

Kennbuchstaben <sup>2)</sup>

A 1 + A 2 Wahlberechtigte<sup>3)</sup> .....

B Wählerinnen/Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- **und** Briefwahl)<sup>1)</sup> .....

C Ungültige Stimmen .....

D Gültige Stimmen .....

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge der Stimmen

Name der Partei oder Wählergruppe – Kurzbezeichnung -

D 1 1. ....

D 2 2. ....

D 3 3. ....

D 4 4. ....

D 5 5. ....

D 6 6. ....

D 7 7. ....

D 8 8. ....

D 9 9. ....

D 10 10. ....

usw. laut Stimmzettel

Zusammen: =====

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit

Aufgenommen:

.....  
(Unterschrift der/des Meldenden)

.....  
(Unterschrift der/des Aufnehmenden)

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschriften (Anlagen 20 und 21 LWO); siehe auch Anlage 22 LWO

<sup>3)</sup> Vom Briefwahlvorstand **nicht** auszufüllen.

**Anlage 20**  
(zu § 54 Absatz 1 LWO)

|                                      |  |                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde/Stadt                       |  | (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)<br><input type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk<br><input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk<br><input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand |
| Wahlkreis                            |  |                                                                                                                                                                                                     |
| Wahlbezirk-Nr.<br>(Name oder Nummer) |  |                                                                                                                                                                                                     |

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahlniederschrift

**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk**  
**der Wahl zum Landtag des Saarlandes,**  
**am .....**

### 1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Landtag des Saarlandes waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

|    | Familienname | Vornamen | Funktion                                                                 |
|----|--------------|----------|--------------------------------------------------------------------------|
| 1. |              |          | als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher                                        |
| 2. |              |          | als stellvertretende Wahlvorsteherin/<br>stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. |              |          | als Schriftführerin/Schriftführer                                        |
| 4. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 5. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 6. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 7. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 8. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |
| 9. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

|    | Familienname | Vornamen | Uhrzeit |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

|    | Familienname | Vornamen | Aufgabe |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

**2. Wahlhandlung****2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

**2.2 Vorbereitung des Wahlraums**

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

**2.3 Vorbereitung der Wahlurne**

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ versiegelt.
- ☐ verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**2.4 Beginn der Stimmabgabe**

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten begonnen.

**2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine**

Vor Beginn der Stimmabgabe

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe

- ☐ Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindewahlleiterin/den Gemeindewahlleiter am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie/er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

- ☐ Der Wahlvorstand wurde vom

.....

unterrichtet, dass folgende(r) Wahrschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....

(Bitte Vor- und Familienname der Wahrscheininhaberin/des Wahrscheininhabers sowie Wahrschein-Nummer eintragen.)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter mit Punkt 2.8)

- ☐ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

- ☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

.....

(Bezeichnung)

- ☐ das Kloster

.....

(Bezeichnung)

- ☐ die sozialtherapeutische Anstalt

.....

(Bezeichnung)

- ☐ die Justizvollzugsanstalt

.....

(Bezeichnung)

für das/die die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlleiter die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. .... bis .....

beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Sie/Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- ☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in Fällen des § 38 Absatz 5 und 6 und § 41 Landeswahlordnung
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis .... beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um ..... Uhr ..... Minuten

erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

#### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers vorgenommen.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Stimmabgabevermerke

..... Wahlscheine (= Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

B 1

eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

☐ mehr als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).

☐ weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben; die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) Weil weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter nach § 50 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihr/ihm bestimmten Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einem separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.



Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt der anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2g))

☐ im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.

☐ aufgrund der Anordnung der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters

von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wählerinnen und Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

- g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei

**B**

eintragen.

a) + b) ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

☐ Die Gesamtzahl a) + b) war  
um ..... (Anzahl) größer  
um ..... (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....  
.....

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

**A1 + A2** der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,  
b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie  
c) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin/dem Beisitzer, die/der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge**

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.  
☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/ vom Schriftführer **in Abschnitt 4 eingetragen**.

☐

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis .....

beigefügt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

|                |                                                                                         |       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A1</b>      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup> | ..... |
| <b>A2</b>      | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>1)</sup>  | ..... |
| <b>A1 + A2</b> | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>               | ..... |
| <b>B</b>       | Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]                                     | ..... |
| <b>B1</b>      | darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 b)]                       | ..... |

### Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

|          |                          | <b>ZS I</b> | <b>ZS II</b> | <b>Insgesamt</b> |
|----------|--------------------------|-------------|--------------|------------------|
| <b>C</b> | <b>Ungültige Stimmen</b> |             |              |                  |

### Gültige Stimmen:

|            | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | <b>ZS I</b> | <b>ZS II</b> | <b>Insgesamt</b> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|------------------|
| <b>D 1</b> | 1. ....                                                                                                                                |             |              |                  |
| <b>D 2</b> | 2. ....                                                                                                                                |             |              |                  |
| <b>D 3</b> | 3. ....                                                                                                                                |             |              |                  |
| <b>D 4</b> | 4. ....                                                                                                                                |             |              |                  |
|            | <b>usw.</b>                                                                                                                            |             |              |                  |
| <b>D</b>   | <b>Gültige Stimmen insgesamt</b>                                                                                                       |             |              |                  |

<sup>1)</sup> Sofern die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

### 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
 .....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
 .....

### 5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
 .....  
 .....  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### 5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 19 der Landeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....  
 (Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an ..... übermittelt.  
 (Bitte Empfänger eintragen)

### 5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

### 5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

|                                         |                                      |
|-----------------------------------------|--------------------------------------|
| Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher   | Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer |
|                                         |                                      |
| Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter |                                      |
|                                         |                                      |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer   |                                      |
|                                         |                                      |

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahl Niederschrift,  
weil

.....  
(Vor- und Familienname)

.....  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d):

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, mit der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter wurden

am ....., um ..... Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

---

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



**Anlage 21**  
(zu § 57 Absatz 4 LWO)

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Briefwahlvorstand-Nr. |  |
| Gemeinde/Stadt        |  |
| Wahlkreis             |  |

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes

am .....

### 1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

|    | Familienname | Vornamen | Funktion                                                        |
|----|--------------|----------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. |              |          | als Briefwahlvorsteherin/<br>Briefwahlvorsteher                 |
| 2. |              |          | als stellv. Briefwahlvorsteherin/<br>stellv. Briefwahlvorsteher |
| 3. |              |          | als Schriftführerin/Schriftführer                               |
| 4. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 5. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 6. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 7. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 8. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |
| 9. |              |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                       |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

|    | Familienname | Vornamen | Uhrzeit |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

|    | Familienname | Vornamen | Aufgabe |
|----|--------------|----------|---------|
| 1. |              |          |         |
| 2. |              |          |         |
| 3. |              |          |         |

**2. Zulassung der Wahlbriefe****2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

**2.2 Vorbereitung der Wahlurne**

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

**2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen**

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....  
(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.

☐ ..... (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind.

☐ ..... (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

**2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe**

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)

☐ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

.....  
überbrachte um ..... Uhr ..... Minuten

weitere ..... (Anzahl) Wahlbriefe.

## 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3.)

☐ insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3.)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen.

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: ..... (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein  
(weiter bei Punkt 3.)

☐ Ja. Es wurden insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/ Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlurne

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

#### 3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

##### 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine.

☐ mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden  
(weiter bei Punkt 3.2.3)

☐ weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden;  
die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2.2)

##### 3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter nach § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr/von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettelumschläge in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

.....  
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandsnummer)

.....  
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandsnummer)

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand) übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Übergabe

☐ der verschlossenen Wahlurne

☐ des versiegelten Umschlags mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin/der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)

##### 3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- ☐ aufgrund der Anordnung der Gemeindewahlleiterin/ des Gemeindewahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wählerinnen und Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe  = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich  eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- ☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....  
.....  
.....

3.2.5 Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

### 3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus **allen übrigen** Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einer/einem von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**(Zwischensummenbildung I)**

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung II)**

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer in **Abschnitt 4 eingetragen**.

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

**3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die übrigen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis .....

beigefügt.

**3.5 Feststellung und Bekanntmachung des Briefwahlergebnisses**

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

☐ B Wählerinnen und Wähler insgesamt  
[vgl. oben 3.2.4]

☐ B1 zugleich Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein

.....

**Ergebnis der Briefwahl**Summe ☐ C + ☐ D muss mit ☐ B übereinstimmen.

|   |                          | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|---|--------------------------|------|-------|-----------|
| C | <b>Ungültige Stimmen</b> |      |       |           |

**Gültige Stimmen:**

|     | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | ZS I | ZS II | Insgesamt |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|-----------|
| D 1 | 1. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 2 | 2. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 3 | 3. ....                                                                                                                                |      |       |           |
| D 4 | 4. ....                                                                                                                                |      |       |           |
|     | <b>usw.</b>                                                                                                                            |      |       |           |
| D   | <b>Gültige Stimmen insgesamt</b>                                                                                                       |      |       |           |

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung****5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
 .....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
 .....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....  
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
☐ berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.



### 5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-  
druck nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlord-  
nung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an ..... übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

### 5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei,  
während der Ermittlung und Feststellung des Briefwähler-  
gebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstan-  
des, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin/der Brief-  
wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder  
die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

### 5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnis- feststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die  
Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern  
des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unter-  
schrieben.

Ort und Datum

| Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher | Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                                 |                                      |
| Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter         |                                      |
|                                                 |                                      |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer           |                                      |
|                                                 |                                      |

### 5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Grün- den

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahlniederschrift,  
weil

.....  
(Vor- und Familienname)

.....

.....

(Angabe der Gründe)

### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkte 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

### 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter wurden

- am ....., um ..... Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
  - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
  - das Wählerverzeichnis,
  - das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
  - die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel – sowie
  - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher

.....

---

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.



**Anlage 23**  
(zu § 58 Absatz 4 LWO)

|                 |  |
|-----------------|--|
| Gemeinde/Stadt: |  |
| Wahlkreis:      |  |

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses zu unterschreiben.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung**  
**des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes in der Gemeinde ..... trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindewahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vornamen | Funktion                                                                               |
|--------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |          | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender |
| 2.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 3.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 4.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 5.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 6.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 7.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vornamen | Aufgabe                           |
|--------------|----------|-----------------------------------|
| 1.           |          | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |          | als Hilfskraft                    |
| 3.           |          | als Hilfskraft                    |

Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Gemeindewahlausschuss lagen die insgesamt ..... Wahlurnen der Wahlvorstände für  
(Zahl)  
insgesamt ..... Wahlbezirke  
(Zahl)  
(davon ..... Wahlvorstände für ..... allgemeine Wahlbezirke,  
(Zahl) (Zahl)  
..... Wahlvorstände für ..... Sonderwahlbezirke,  
(Zahl) (Zahl)  
..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Gemeinde) <sup>1)</sup>  
(Zahl)

und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.

- 2.1 Nach den Wahlurnen waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, die der Anlage zu entnehmen sind.

- 2.2 Der Gemeindevwahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden - keinen<sup>1)</sup> - Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....  
.....

Der Gemeindevwahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2)</sup>

.....  
.....

- 2.3 Der Gemeindevwahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

- des Wahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.<sup>2)</sup>

- 2.4 Der Gemeindevwahlausschuss beschloss abweichend von den Entscheidungen

- des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk.....  
(nähere Bezeichnung)

- des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen.....  
(nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.<sup>2)</sup>

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2)</sup>

.....  
.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für die Gemeinde:

Kennbuchstaben <sup>3)</sup>

- ☐ A Wahlberechtigte  
☐ B Wählerinnen und Wähler  
☐ C Ungültige Stimmen  
☐ D Gültige Stimmen

|            | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | Stimmen |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>D 1</b> | 1. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 2</b> | 2. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 3</b> | 3. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 4</b> | 4. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 5</b> | 5. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 6</b> | 6. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 7</b> | 7. ....                                                                                                                                 |         |
| <b>D 8</b> | 8. ....                                                                                                                                 |         |

|            |          |  |
|------------|----------|--|
| <b>D 9</b> | 9. ....  |  |
| <b>D10</b> | 10. .... |  |
|            | usw.     |  |

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Wahlbezirken und Briefwahlvorständen von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

5. Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter gab das Wahlergebnis in der Gemeinde mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

|                                                     |                                  |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------|
|                                                     | Ort und Datum                    |
|                                                     |                                  |
| Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter | Die Beisitzerinnen und Beisitzer |
|                                                     |                                  |
|                                                     |                                  |
|                                                     |                                  |
| Die Schriftführerin/Der Schriftführer               |                                  |
|                                                     |                                  |
|                                                     |                                  |

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>3)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.

**Anlage 24**  
(zu § 59 Absatz 4 LWO)

|            |  |
|------------|--|
| Wahlkreis: |  |
|------------|--|

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterschreiben.

### Niederschrift

#### über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes am .....

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes im Wahlkreis ..... trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

| Familienname | Vornamen | Funktion                                                                               |
|--------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           |          | als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. als stellvertr. Vorsitzende/stellvertr. Vorsitzender |
| 2.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 3.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 4.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 5.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 6.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |
| 7.           |          | als Beisitzerin/Beisitzer                                                              |

Ferner waren zugezogen:

| Familienname | Vornamen | Aufgabe                           |
|--------------|----------|-----------------------------------|
| 1.           |          | als Schriftführerin/Schriftführer |
| 2.           |          | als Hilfskraft                    |
| 3.           |          | als Hilfskraft                    |

Die/Der Vorsitzende eröffnete um .....Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie die Schriftführerin/den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie/Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 3 der Landeswahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Dem Kreiswahlausschuss lagen die insgesamt ..... Wahl(niederschriften der Gemeindewahlausschüsse und die als Anlage  
(Zahl)  
beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden (Anlage 22 LWO) zur Einsichtnahme vor.
- 2.1 Nach den Wahl(niederschriften waren besondere Vorkommnisse zu verzeichnen, die der Anlage zu entnehmen sind.
- 2.2 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Gemeindewahlausschüsse zu folgenden - keinen<sup>1)</sup> - Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

.....

.....

Der Kreiswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2)</sup>

.....

.....

**2.3** Der Kreiswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen

- des Wahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes .....  
(nähere Bezeichnung)
- des Gemeindewahlausschusses .....  
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der betreffenden Wahl Niederschrift/den betreffenden Wahl Niederschriften.<sup>2)</sup>

**3.** Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Gemeinden ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennbuchstaben .....<sup>3)</sup>

- A** Wahlberechtigte .....
- B** Wählerinnen und Wähler .....
- C** Ungültige Stimmen .....
- D** Gültige Stimmen .....

|            | Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der<br>(Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) | Stimmen |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>D 1</b> | 1. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 2</b> | 2. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 3</b> | 3. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 4</b> | 4. ....                                                                                                                                |         |
| <b>D 5</b> | 5. ....                                                                                                                                |         |
|            | usw.                                                                                                                                   |         |

**4.** Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 22 LWO nach Gemeinden von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.**5.** Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Die Vorsitzende/Der Vorsitzende</div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Die Schriftführerin/Der Schriftführer</div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Ort und Datum</div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 10px; text-align: center;">Die Beisitzerinnen/Beisitzer</div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

<sup>3)</sup> Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 22 zur Landeswahlordnung.





---

**Bezugsbedingungen ab dem 21. Juli 2026**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint bei Bedarf, in der Regel einmal pro Woche.

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II erscheint in Papierform. Es wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) nachrichtlich veröffentlicht und kann dort kostenfrei gelesen werden. Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei [Satzweiss.com](http://Satzweiss.com) Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)